

Urteil

AG Wiesbaden, § 58 EheG in der Fassung bis 30.6.1977, Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des ersten Eherechtsreformgesetzes

Unterhalt für immer

Ist ein nachehelicher Unterhaltsanspruch in Höhe einer Quote vom Einkommen des Ehemannes vereinbart, ohne dass Krankenversicherungsbeiträge abgezogen und eigenes Einkommen der Ehefrau angerechnet wurde, und ist ein Erlöschen des Unterhaltsanspruchs nur bei Wiederverheiratung vorgesehen, so besteht keine Abänderungsmöglichkeit bei Erhöhung der Krankenversicherungskosten oder Einsetzen der eigenen Altersrente der Unterhaltsberechtigten.

Urteil des AG Wiesbaden vom 13.7.07 – 530 F 116/06

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Aus der Ehe ist der am 9.5.1959 geborene Sohn M. hervorgegangen. Die Parteien lebten seit 1967 getrennt und wurden mit Urteil vom 14.3.1974 geschieden. Seit dem 1.4.1973 ist der Beklagte als Professor, mittlerweile emeritiert, tätig. Über den nachehelichen Trennungsunterhalt haben sich die Parteien mit Vergleich beim Landgericht Aschaffenburg vom

14.3.1974 geeinigt. [...] Zwischen den Parteien war klar, dass der Beklagte 2/7 seines Nettoeinkommens an die Klägerin zu zahlen hat [...].

Seit 2004 korrespondieren die Parteien über die Verpflichtung des Beklagten, aus dem Vergleich vom 14.3.1974 Unterhalt zu zahlen.

Die Klägerin war nach der Scheidung berufstätig und ist mittlerweile Rentnerin. Der Beklagte hat Bezüge als emeritierter Professor und ist seit dem 13.7.1984 wieder verheiratet. [...]

Der Beklagte [...] ist der Ansicht, dass die Vereinbarung vom 14.3.1974 an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden muss. So sei das Renteneinkommen der Klägerin zu berücksichtigen, die geleistete Krankenversicherung und der Umstand, dass [er] bei Trennung der Beklagten noch nicht sein Professorenamt inne hatte, sondern als Studienrat tätig war. Jedenfalls sei der Verheiratenzuschlag bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs nicht zu berücksichtigen, da dieser der neuen Ehefrau zuzurechnen sei, darüber hinaus sei entgegen der Vereinbarung nicht die Steuerklasse II mit einem Kinderfreibetrag anzusetzen, da der gemeinsame Sohn M. mittlerweile 45 Jahre alt und berufstätig ist. [...]

Aus den Gründen:

[...] Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Unterhaltsanspruch gemäß § 58 Ehegesetz in der Fassung bis 30.6.1977 in Verbindung mit dem Vergleich vom 14.3.1974 [...] und der Ergänzungsvereinbarung vom 27.7.1981 zu. Das Ehegesetz ist gemäß Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des ersten Eherechtsreformgesetzes auf die Ehe der Parteien anwendbar, da die Ehe vor dem 1.7.1977 geschieden wurde.

Nach der Vereinbarung vom 14.3.1974 und der Ergänzungsvereinbarung vom 27.7.1981 steht der Klägerin grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 2/7 der Gehaltsbezüge des Beklagten berechnet nach Steuerklasse II mit einem Kinderfreibetrag zu. Daran ist der Beklagte nach Auffassung des Gerichts nach wie vor festzuhalten, allerdings ist die Vereinbarung im Sinne der weiteren Entwicklungen auszulegen.

Entgegen der Vereinbarung ist heute kein Kinderfreibetrag mehr fiktiv in die Berechnung einzustellen, da das gemeinsame Kind der Parteien mittlerweile im fortgeschrittenen Erwachsenenalter sich befindet und selbst berufstätig ist. [...]

Darüber hinaus entspricht es dem Sinn der Vereinbarung, auch die Vorteile der Wiederverheiratung, mithin den Familienzuschlag – Verheiratetenbestandteil – aus dem Einkommen des Beklagten herauszurechnen. [...]

Dagegen sind entgegen der Auffassung des Beklagten keine Abzüge für die Leistung an die Kranken-

versicherung vorzunehmen. Gegenüber den Verhältnissen bei Vergleichsschluss sind insoweit keine gravierenden Änderungen aufgetreten, die eine Anpassung der Vereinbarung erfordern würden. Auch damals schon waren vom Beklagten Krankenversicherungsbeiträge zu leisten, ebenso wie heute. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Parteien bei Vergleichsschluss den Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen übersehen hätten. Auch die vorgetragene Entwicklung der Krankenversicherungskosten rechtfertigt keine Anpassung gemäß § 313 BGB, da entsprechend auch das Einkommen des Beklagten in erheblichem Maß gestiegen ist und die Klägerin ebenfalls Krankenversicherung zu zahlen hat.

Eine Anrechnung der Rentenbezüge der Klägerin ist nach Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht angezeigt, da bei Vertragsschluss klar war, dass die Klägerin bereits berufstätig war und Rentenansprüche erworben hat. Die Parteien hatten ausdrücklich vereinbart, dass eine Abänderung des Vergleichs für beide Parteien nicht möglich ist, auch wenn sich ihre Lebensumstände künftig ändern sollten. Lediglich für den Fall der Wiederverheiratung war das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs der Klägerin vorgesehen. Die Parteien haben damit eine Abhängigkeit des Unterhaltsanspruchs der Klägerin von ihrer jeweiligen Bedürftigkeit festgeschrieben, auch wenn dies nicht ausdrücklich in die Vereinbarung mit aufgenommen wurde. Die Abänderung einer solchen Vereinbarung ist daher nur unter engen Voraussetzungen möglich, die vorliegend nicht gegeben sind (vgl. zum eingeschränkten Abänderungsmaßstab OLG Bamberg, FamRZ 1998, 830).

Der Beklagte ist daher nach wie vor an der Vereinbarung vom 14.3.1974 dem Grunde nach festzuhalten.

Der Klägerin steht daher ein Anpassungsanspruch aus der Vereinbarung zu. Dieser besteht bereits auch ab Januar 2003, da der Anpassungsanspruch sich unmittelbar aus der Vereinbarung ergibt. In Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung ist festgehalten, dass sich der Unterhaltsanspruch erhöht. Ein besonderes Geltendmachen dieser Erhöhung ist nicht vorgesehen, so dass sich der Erhöhungsanspruch direkt aus der Vereinbarung ergibt, mithin kalendermäßig bestimmt ist. Eine Mahnung war daher nicht erforderlich. [...]

Eine Befristung des Unterhaltsanspruchs aus § 58 EheG ist nicht angezeigt. [...]

Mitgeteilt von
RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/Main